

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Chinastudien“
im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster
vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009**

vom 29.10.2019

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24.09.2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Chinastudien“ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009 (AB Uni 2009/18, S. 1332 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 16.03.2012 (AB Uni 2012/14, S. 1271 ff.), werden wie folgt geändert:

Es wird folgender „Anhang III“ neu eingefügt:

**„Anhang III: Regelungen zum Auslaufen der Fächerspezifischen Bestimmungen für das
Fach Chinastudien im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 23.04.2009**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2022 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.02.2022.
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.06.2022.
- (5) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Ab-

sätzen 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

- (6) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Chinastudien innerhalb des Zweifach-Bachelorstudiengangs vom 23.04.2009 werden mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Chinastudien“ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009 (AB Uni 2009/18, S. 1332 ff.) immatrikuliert sind und die noch nicht in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015“ (AB Uni 2015/10, S. 649 ff.) gewechselt sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach Chinastudien gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 23.04.2009 immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015“ (AB Uni 2015/10, S. 649 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 14.10.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.10.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s